

Allergnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

Nr. 62.

Freitag, den 31. August.

1832.

**Erinnerung an Abführung der Personensteuer.**

Vierzehn Tage nach dem Tage Bartholomäi müssen, dem Gesetze gemäß, die Erinnerungen und Executionen wegen rückständiger Personensteuer-Beiträge ihren Anfang nehmen. Die, zu unterzeichneter Einnahme gewiesenen Contribuenten, welche nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen wollen, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht. Leipzig, den 24. August 1832. Stadt-Personensteuer-Einnahme.

**Erinnerung an Abführung der Landsteuern, Termin Bartholomäi 1832.**

Den hiesigen Grundstücksbesitzern wird hiermit bekannt gemacht, daß, allerhöchster Anordnung gemäß, vierzehn Tage nach Bartholomäi wegen der verfallenen Landsteuern die Erinnerung und Execution ihren Anfang nehmen soll. Es haben daher diejenigen, welche nicht in Bezahlung dießfalliger Gebühren verfallen wollen, die gedachten Steuern noch vor Ablauf dieser Frist zu berichtigen. Leipzig, den 25. August 1832. Die Stadtsteuer-Einnahme allhier.

**Ueber die Feier des Constitutionsfestes in Leipzig.**

Als vor mehreren Wochen unsre Regierung durch öffentliche Blätter andeuten ließ, daß sie den Tag feierlich begangen zu sehen wünschte, an welchem vor einem Jahre den sächsischen Staatsbürgern die Verfassungsurkunde übergeben ward, freuten wir uns herzlich dieser echtconstitutionellen Gesinnung, und sprachen auch öffentlich diese Freude aus. \*) Der festliche Tag ist seitdem immer näher gerückt, und der Wunsch unsrer Regierung hat sich durch die Verordnung vom 13. Juli a. c. (Nr. 53, enthalten im 28. Stück der Gesetzsammlung dieses Jahres) näher ausge-

sprochen. Man hat eine „gottesdienstliche Feier, jedoch ohne Unterbrechung der bürgerlichen Gewerbe“ angeordnet, andre Festlichkeiten aber dem Ermessen der Ortsbehörden anheimgestellt. — Wir wollen hier nicht an den Worten klauen, wir wollen nicht untersuchen, wie beide, kirchliche Feier und Fortgang der bürgerlichen Gewerbe, sich vereinigen lassen, wir glauben vielmehr, daß unsre Regierung durch obige Verordnung den Tag der Verfassungsübergabe zu einem sogenannten halben Feiertag hat erheben wollen; die Eröffnung der Festlichkeiten mit kirchlicher Feier wird aber Jedem nothwendig erscheinen, der über die Wichtigkeit des Tages nachgedacht hat. — Zwar erwarteten wir anfangs von Seiten unsrer Regierung auch einige nähere Andeutungen über die weitere Feier, —

\*) Vergl. Tageblatt vom 5. Juli d. J. Nr. 5.